

Tours 16 (deu)

URKUNDE FÜR EIN MÄDCHEN VON DEMJENIGEN, DER DASSELBE GEGEN DESSEN WILLEN VERSCHLEPPT HABEN SOLL¹

Solange die Väter unter den Kindern des Hauses² leben, dürfen diese sich ohne deren Zustimmung nicht rechtmäßig durch Heirat verbinden, doch Zusammengebrachtes soll man nicht lösen.³

Daher ich, in Gottes Namen der Soundso:

Meine allersüßeste Braut Soundso, da ich Dich auch ohne Einwilligung deiner Eltern durch das Verbrechen des Frauenraubs⁴ mit mir in der Ehe verband, war ich deswegen in Lebensgefahr geraten⁵, doch weil Priester⁶ und Männer guten Leumunds⁷ vermittelnd eingriffen⁸, behielt ich mein Leben. Daher gebührte es sich für mich, Dir mit diesem Sühneschreiben⁹ – *oder falls es so passt: [dieser] Abtretung¹⁰* – etwas von meiner Habe zusichern zu müssen¹¹. Dies tat ich so auch. Es handelt sich um einen Ort namens Soundso, der im Gau Soundso liegt, samt Ländereien, Gebäuden, Landpächtern, Unfreien, Freigelassenen¹², Weinbergen, Wäldern, Wiesen, Weiden, fließenden und stehenden Gewässern, der beweglichen und der unbeweglichen Habe. Samt allem oben Dargelegten und was dazugehört und in aller Gänze übertrage ich alles, was ich dort zum gegenwärtigen Zeitpunkt besitze, aus meinem rechtmäßigen Vermögen in deine Gewalt und Herrschaft, auf dass Du in allen Belangen die uneingeschränkte und allerfesteste Macht dazu hast, was auch immer Du vom heutigen Tage an damit künftig tun willst.

Und falls es jemanden geben sollte, sei es entweder ich selbst oder sonst irgendjemand¹³, der es wagt, gegen dieses Schreiben irgendeinen Widerstand zu leisten oder Schliche zu betreiben, soll er das, was er fordert, nicht erreichen und darüber hinaus muss er demjenigen gegenüber, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, soundsoviele *solidi* bezahlen; und dieses Schreiben soll festen Bestand haben.

¹ Die Überschrift der Formel steht im Widerspruch zu ihrem Inhalt, der die Handlung gegen den Willen der Eltern unterstreicht, den Willen der jungen Frau aber nicht weiter thematisiert. Im römischen Recht hatte die Zustimmung der Frau lediglich Auswirkung auf ihre eigene Position. Hatte sie der Entführung zugestimmt, galt sie als Mittäterin und wurde wie der Entführer selbst mit dem Tode bestraft, hatte sie nicht zugestimmt, sich der Entführung aber auch nicht ausreichend widersetzt, konnte sie das Erbrecht an ihren Eltern verlieren (Breviarium Alarici IX, 19). In den Leges spielt die Zustimmung der Frau zu einem *raptus* kaum eine Rolle. Lediglich Lex Salica 13,7 sieht bei einer Zustimmung den Verlust der Freiheit der Frau vor, bezieht sich jedoch auf den Frauenraub durch einen Unfreien (vgl. dazu E. Seebold, Frauenraub, S. 367-369). Vgl. dazu R. Haase, Justinian I. und der Frauenraub, S. 458-461; A. Esmyol, Geliebte, S. 221; S. Joye, La femme ravie, S. 320-324.

² Beim *filii familias* bzw. der *filia familias* handelte es sich nach römischem Recht um Nachkommen, die noch unter der Gewalt des *pater familias* standen; vgl. dazu A. Berger, Encyclopedic dictionary, S. 472f.

³ Der Text entstammt den Epitome Aegidii zu Breviarium Alarici, Pauli Sententiae II,20,2 Interpretatio (*Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate patrum matrimonia non legitime copulantur: sed si coniuncta fuerint, non solventur: quia ad publicam utilitatem antiquitas pertinere decrevit, ut procreandorum liberorum causa coniunctio facta non debeat separari.*).

⁴ Mit dem Begriff *raptus* wurde bereits im römischen Recht die Entführung einer Frau mit dem Ziel einer Eheschließung bezeichnet. Diese Entführung erfolgte nicht immer gegen den Willen der Frau, immer jedoch gegen den Willen der die Muntgewalt über die Frau innehabenden *parentes*. Auf einen *raptus* hin geschlossene Ehen wurden wegen der fehlenden Zustimmung der *parentes* nicht anerkannt. Die Entführung konnte dabei auch dazu dienen, sozialen Druck auf die *parentes* auszuüben, einer Ehe zuzustimmen. Vgl. dazu A. Esmyol, Geliebte, S. 108-119 und 221-225; S. Joye, La femme ravie, S. 270-354; R. Haase, Justinian

I. und der Frauenraub; F. Siegmund, *Pactus Legis Salicae* § 13, S. 123. Zum Frauenraub als Topos der deutschen Forschung vgl. H. Lück, *Frauenraub*, Sp. 1709-1713.

⁵ Neben dem römischen Recht sah lediglich das *Decretio Childeberti II*, c. 4 (MGH LL I, S. 9) die Todesstrafe für den Frauenräuber vor. *Lex Salica* 13 und *Lex Ribuarum* 34 (36) sahen dagegen Bußzahlungen vor. Vgl. dazu R. Haase, *Justinian I. und der Frauenraub*; F. Siegmund, *Pactus Legis Salicae* § 13; E. Seebold, *Frauenraub*; S. Joye, *La femme ravie*, S. 270-325. Seit dem Konzil von Meaux-Paris 845/46, c. 66 (MGH Conc. 3, 11, S. 115) wurden Frauenräuber zudem mit lebenslanger Ehelosigkeit und Exkommunikation bedroht. Eine Bedrohung des Lebens konnte daneben auch von der Familie der Entführten ausgehen.

⁶ Mit *sacerdos* konnten Priester wie Bischöfe bezeichnet werden. Der Plural *sacerdotes* lässt keinen Rückschluss auf die Zusammensetzung der Gruppe zu. Da der Umfang der Brautgabe auf einen höheren sozialen Stand der Beteiligten schließen lässt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich unter den *sacerdotes* zumindest auch ein Bischof befand.

⁷ Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*.

⁸ Derartige Vermittlungen waren nach dem *Decretio Childeberti II*, c. 4 (MGH LL I, S. 9) eigentlich untersagt.

⁹ Der Begriff *compositio* setzte sich im 5. Jahrhundert als Bezeichnung für Buß- und Schadensersatzzahlungen durch. Die frühmittelalterliche *compositio* besaß demgegenüber eine erweiterte Bedeutung, die neben der Zahlung, nun mit Ausgleichs-, Befriedungs- und Straffunktion, auch die über die Konfliktbeilegung zwischen Täter- und Opferseite getroffene Vereinbarung umfasste. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 305-309; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 425-427; E. Schumann, *Kompositionensystem*, Sp. 2003-2006.

¹⁰ Es handelt sich um eine Anweisung für den Benutzer der Sammlung, der den didaktischen Charakter der Sammlung deutlich macht. Der Hinweis bezieht sich auf die mögliche Art des auszufertigenden Dokuments. Der Benutzer der Formelsammlung konnte das vorliegende Dokument seinen Bedürfnissen anpassen. Ein Beispiel für eine *cessio* zur Hochzeit mit ähnlichem Protokoll ist z.B. in der Formelsammlung aus Angers (Angers 1c) überliefert. Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 149f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606.

¹¹ Marculf II,16, die große textuelle Übereinstimmungen mit dieser Formel aufweist, fügt hier mit *ut quod tibi in tanodono vel in dotis titulum ante die nupciarum, si te dispensatam habuisssem* einen einordnenden Passus ein, der deutlich macht, dass die vorgenommene Güterübertragung die im Zuge der Eheschließung zu leistende *dos* ersetzt. Hier deutet dagegen die auf der Interpretatio zu den *Pauli sententiae* zurückgehende Arenga an, dass die im Zuge des *raptus* geschlossene Ehe als gültig angesehen wurde. Aus rechtlicher Sicht war eine solche Eheschließung eigentlich unzulässig (wenn auch die *Pauli sententiae* hier auf eine Praxis der Anerkennung hindeuten), doch konnten nach einem *raptus* geschlossene Ehen im 9. Jahrhundert Anerkennung finden, wenn die Tat gebüßt und eine Übereinkunft mit den *parentes* gefunden wurde sowie *desponsatio* (Verlobungsvertrag) und Dotierung stattfanden. Siehe Konzil von Meaux-Paris 845/46 c. 65 und 66 (MGH Conc. 3, 11, S. 115); Regino von Prüm, *Libri duo I*, 428. Vgl. A. Esmyol, *Geliebte*, S. 222-224.

¹² Freigelassene verblieben nach ihrer Freilassung zumeist in der Patronatsgewalt ihres Freilassers. Dessen Schutz war häufig mit der Verpflichtung zu exakt festgelegten Diensten und Abgaben verbunden. Im Laufe des Frühmittelalters wurde *libertus* zunehmend zu einem vererbaren Stand, während sich zugleich die Beziehung zwischen Freigelassenem und Freilasser allmählich entpersonalisierte. Seit dem 8. Jahrhundert scheinen die Grenzen zwischen *liberti* und *servi*, aber auch zwischen *liberti* und *ingenui* durch die Fixierung der Lasten zunehmend verschwommen zu sein. Vgl. dazu J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 270; A. Rio, *Slavery*, S. 75-79; H. Grieser, *Sklaverei*, S. 150-153; S. Esders, *Formierung*, S. 23 und 30-33; H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 34; W. Rösener, *Vom Sklaven zum Bauern*, S. 85-87.

¹³ Die (maskuline) Rekompositionsform *quislibet* (aus *quilibet, quis*) wird sehr häufig auch für feminine Substantive verwendet, dazu P. Stotz, *Handbuch 4, VIII*, § 62.2, S. 129.